

§ 10 NÖ KG 1977 Dingliche Wirkung von Entscheidungen

NÖ KG 1977 - NÖ Kanalgesetz 1977

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber erlassenen Entscheidungen, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at